

Anhang 6

Fachbeiträge Naturschutz und Landschaftspflege

Anhang 6.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Basisbauabschnitte BA 7/8 Süd und BA 7 West der Deponie Ihlenberg

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (AFB)

Auftraggeber:



IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH

Ihlenberg 1

23923 Selmsdorf

Telefon: 038823 / 30-0

Auftragnehmer:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke

Landschaftsarchitekten GmbH

Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin

Fon.: 0385/5937890 Fax. 0385/5937830



Bearbeitung:

Landschaftsarchitekt Christian Beste

M. Sc. Toni Kelling

Stand:

September 2023

INHALT

1	Einleitung	3
1.1	Auswirkungen des Änderungsvorhabens	5
2	Methodik	6
2.1	Datengrundlagen	8
3	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten – Relevanzprüfung	9
3.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
3.2	Europäische Vogelarten	19
3.3	Übersicht der zu prüfenden Arten	19
4	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	20
4.1	Europäische Vogelarten	22
5	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	23
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	23
6	Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung	23
7	Quellen	24

TABELLEN UND ABBILDUNGEN

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V)	7
Tabelle 2: Prüfung des Vorkommens und der Betroffenheit von nach Anhang IV der FFH- Richtlinie streng geschützten Arten im UR anhand der Artenliste für Mecklenburg- Vorpommern (Quelle: LUNG M-V 2010, Leitfaden Artenschutz M-V).	10
Tabelle 3: Übersicht der zu prüfenden Arten	19
Abbildung 1: Lage des geplanten Änderungsvorhabens	4
Abbildung 2: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (Quelle: LS 2008, angepasst an akt. BNatSchG)	6

Anhang

- Anlage I: Gesamtartenliste der in M-V vorkommenden Europäischen Vogelarten
- Anlage II: Formblatt Europäische Vogelarten (Gruppenprüfung)

1 Einleitung

Die IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, (IAG) betreibt die Sonderabfalldeponie Ihlenberg in Selmsdorf, im Nordwesten von Mecklenburg-Vorpommern. Um die Deponie Ihlenberg an den aktuellen Stand der Technik gemäß Deponieverordnung (DepV) anzupassen und dadurch die Entsorgungssicherheit für DK III-Abfälle auf dem aktuellen Stand der Technik zu gewährleisten, beabsichtigt die IAG weitere Basisbauabschnitte zu realisieren. Zu diesem Zweck plant die IAG die Errichtung der Deponiebasisabdichtung in den Basisbauabschnitten BA 7/8 Süd und BA 7 West sowie die Fortsetzung des Ablagerungsbetriebes im insofern verändert zugeschnittenem DA 7.

Der Umfang der vorhabengegenständlichen Änderung der Deponie insbesondere in Gestalt bautechnischer Maßnahmen wird mit folgenden wesentlichen Kenndaten beschrieben (vgl. Erläuterungsbericht A, Kapitel 3.2.5.2 der Antragsunterlage):

- Maßnahmen/ Abgrabungen im Bereich der Basisbauabschnitte BA 7/8 Süd und BA 7 West zur Schaffung der Voraussetzung für die Errichtung des DepV-konformen Basisabdichtungssystems
- Konkretisierung und Umsetzung der Anforderungen, welche die DepV für die DK III in Bezug auf die Bauabschnitte BA 7 / 8 Süd und BA 7 West der Deponie Ihlenberg regelt, was insbesondere
 - die geologische Barriere und
 - die Basisabdichtungbetrifft.
- Einbindung der Sickerwasserfassung und -ableitung der Bauabschnitte BA 7/8 Süd und BA 7 West in die in die Standortinfrastruktur:
Errichtung eines neuen Pumpwerks Süd II inkl. dessen Anbindung an den BA 7/8 Süd und die Sickerwasserbehandlungsanlage. Der BA 7 West wird an die vorhandene Sickerwasserfassungssystem angebunden.
- Einbindung der Niederschlagswasserfassung, -behandlung und -ableitung der Bauabschnitte BA 7/8 Süd und BA 7 West in die in die Standortinfrastruktur:
Zur Einbindung wird der Ableitgraben am Ablauf Ost IV zum Regenrückhaltebeckens (RHB) Ost IV ausgebaut. Das Einzugsgebiet für den Oberflächenabfluss zum Ablauf Ost IV wird auf den geplanten Basisbauabschnitt BA 7/8 Süd und BA 7 West abgestimmt; das zukünftige Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet Ost IV wird über das neu errichtete Regenrückhaltebecken Ost IV, das dem heutigen Ablauf Ost IV vorgeschaltet wird, kontrolliert in die Vorflut geleitet; die in dem Einzugsgebiet vorhandenen Flächen der Ringstraße werden in diesem Zuge hydraulisch getrennt erfasst und vor der Ableitung über das RHB Ost IV in ein neues Regenklärbecken geleitet.
- Anpassung der Höhe der Baustoffmieten in den Bodenlagern Süd und Ost zur Bereitstellung und späteren Wiederverwendung der Baustoffe im Zuge weiterer Bautätigkeiten der IAG am Standort;
- Erweiterung der Zulassung der Bodenlager Süd und Ost um die Böden, die bei der Errichtung der Basisabdichtung gewonnenen werden. Diese Böden sollen auf der Basis von Eignungsnachweisen als Baustoff für die Basisabdichtung bzw. endgültige Oberflächenabdichtung (Mineralisches Abdichtungsmaterial und Material für die Rekultivierungsschicht) eingesetzt werden. Bislang sind diese Bodenlager für die Zwischenlagerung von Material zu Rekultivierungszwecken zugelassen.

Nach der Realisierung der vorgenannten bautechnischen Maßnahmen wird der dann verändert zugeschnittene DA 7 in seinem neuen Zuschnitt als Deponieabschnitt der DK III weiterbetrieben. Ebenso wird die Haldenbewirtschaftung zur Bevorratung von Deponieersatzbaustoffen auf dem Deponiekörper unter Nutzung von Flächen der in der Stilllegungsphase befindlichen Deponieabschnitte sowie für

Deponiebaumaterialien auf weiteren Betriebsflächen (darunter auch noch nicht basisausgebaute Deponieflächen) fortgeführt.

Eine detaillierte Beschreibung des hier gegenständlichen Änderungsvorhabens kann Kap. 3.1 des LBP (Anlage 6.1. der Antragsunterlage) entnommen werden. Das Änderungsvorhaben betrifft das Gelände der Deponie Ihlenberg, die sich zwischen den Orten Selmsdorf und Schönberg befindet (Abb. 1). Die Abbildung gibt auch die Lage der einzelnen Teilvorhaben wieder.

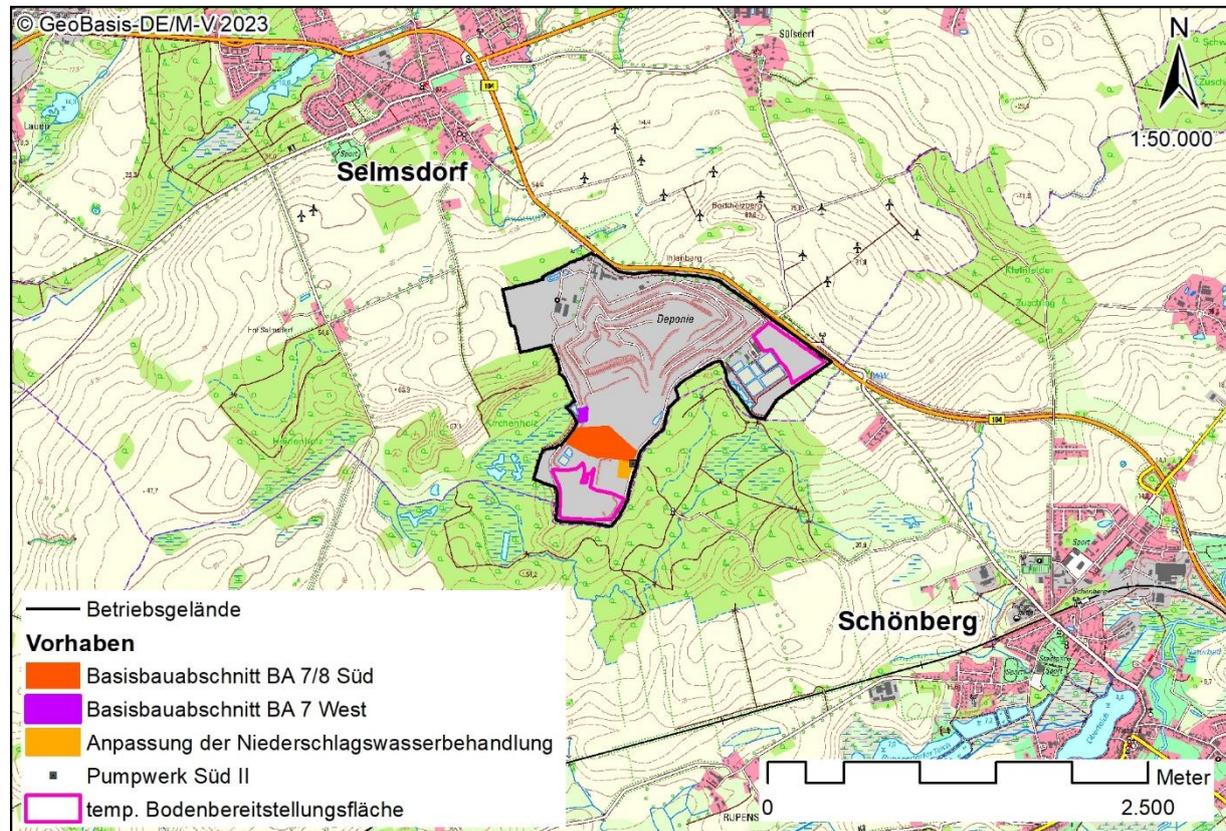


Abbildung 1: Lage des geplanten Änderungsvorhabens

Ziel der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, die von dem geplanten Änderungsvorhaben ausgehenden Wirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zu beurteilen.

Die rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in seiner aktuellen Fassung. Die in § 44 BNatSchG genannten zentralen artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind dabei striktes Recht und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es herauszuarbeiten, ob durch das geplante Änderungsvorhaben voraussichtlich gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) unter der Maßgabe des § 44 (5) S. 2-4 BNatSchG verstoßen wird. Darauf aufbauend sind Vorkehrungen und Maßnahmen zu beschreiben, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder, soweit erforderlich, um die weitere ökologische Funktionsfähigkeit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Soweit erforderlich werden derartige Maßnahmen im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Zulassung des Änderungsvorhabens zu berücksichtigen und in die Genehmigungsunterlagen für das Änderungsvorhaben zu übernehmen.

Soweit bei den europarechtlich geschützten Arten Verstöße gegen den Artenschutz durch die vorgenannten Maßnahmen nicht vermieden werden können, kommen als letzter Schritt eine

artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht. Dabei sind weitere Prüfschritte durchzuführen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen festzulegen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Arten folgender Gruppen einzugehen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“),
- Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“).

Die besonderen Regelungen gemäß § 44 (5) S.2 BNatSchG sollen auch für solche Arten gelten, die in einer Verordnung über natürlich vorkommende Arten gem. § 54 (1) S. 2 BNatSchG, die im Inland vom Aussterben bedroht sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, aufgeführt sind. Eine derartige Verordnung liegt derzeit jedoch noch nicht vor und kann insofern nicht berücksichtigt werden.

Über die vorgenannten Gruppen hinaus ist ausschließlich nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt" bzw. als eine Teilmenge der besonders geschützten Arten „streng geschützt“. Diese Arten sind nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, denn die Privilegierung für diese Arten bei Eingriffsvorhaben gilt durch § 44 (5) S. 5 BNatSchG fort. Sie werden ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

1.1 Auswirkungen des Änderungsvorhabens

Angaben zum geplanten Änderungsvorhaben enthält Kap. 3 des LBP (vgl. Anhang 6.1. der Antragsunterlage). Das Änderungsvorhaben hat folgende Kennwerte:

Vorgesehen sind die Herstellung der Basisabdichtung innerhalb der Ringstraße im Bereich des Bauabschnitts 7/8 Süd sowie im Bereich des BA 7 West auf einer Fläche von insgesamt ca. 7,0 ha und dadurch bedingte Abgrabungen auf dieser Fläche, die Anpassung der Bodenbereitstellung, die Anpassung der Niederschlagswasserbeseitigung und –behandlung im Umfeld sowie die Fortsetzung des Ablagerungsbetriebes auf dem insofern verändert zugeschnittenem DA 7.

Der Änderungsvorhabenstandort betrifft insbesondere die Lebensräume Ruderale Stauden- und Pionierfluren, Zierrasen, Offenbodenflächen und teilversiegelte Wege. Daneben werden in geringerem Umfang auch temporär wasserführende Gräben, Teile der bestehenden Oberflächenentwässerung und teilversiegelte Freiflächen überplant.

Kap. 3 des LBP (vgl. Anhang 6.1. der Antragsunterlage) enthält Aussagen zum Wirkungsprofil des Änderungsvorhabens, Kap. 6 des LBP (vgl. Anhang 6.1) gibt Auskunft über die tatsächlichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens. Folgende änderungsvorhabenbedingten Wirkfaktoren können sich auf geschützte Arten auswirken und werden der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde gelegt:

- Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betreffend die o.g. Lebensräume.
- Baubedingte Lärmwirkungen und Störungen durch Maschinen und die Anwesenheit von Menschen mit entsprechender Scheuchwirkung, die bei Tieren zur Aufgabe von Revieren oder Habitaten führen kann. Dabei gilt, dass das Gelände bereits einer Vorbelastung durch die Betriebsabläufe unterliegt.

Die Bodenbereitstellungsflächen werden bereits in einer ähnlichen Weise genutzt und unterliegen daher einer gleichartigen Vorbelastung, so dass prüfrelevante Eingriffe in diesen Bereichen ausgeschlossen werden können.

2 Methodik

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) mit der entsprechenden artenschutzrechtlichen Prüfung für das geplante Änderungsvorhaben wird unter Verwendung vom "Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung" vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommern (2010) durchgeführt. Aufgrund des besonderen Stellenwertes des Artenschutzes wird der artenschutzrechtliche Fachbeitrag als gesonderte Unterlage erstellt. Das grundsätzliche Vorgehen nach dem BNatSchG zeigt Abb. 1.

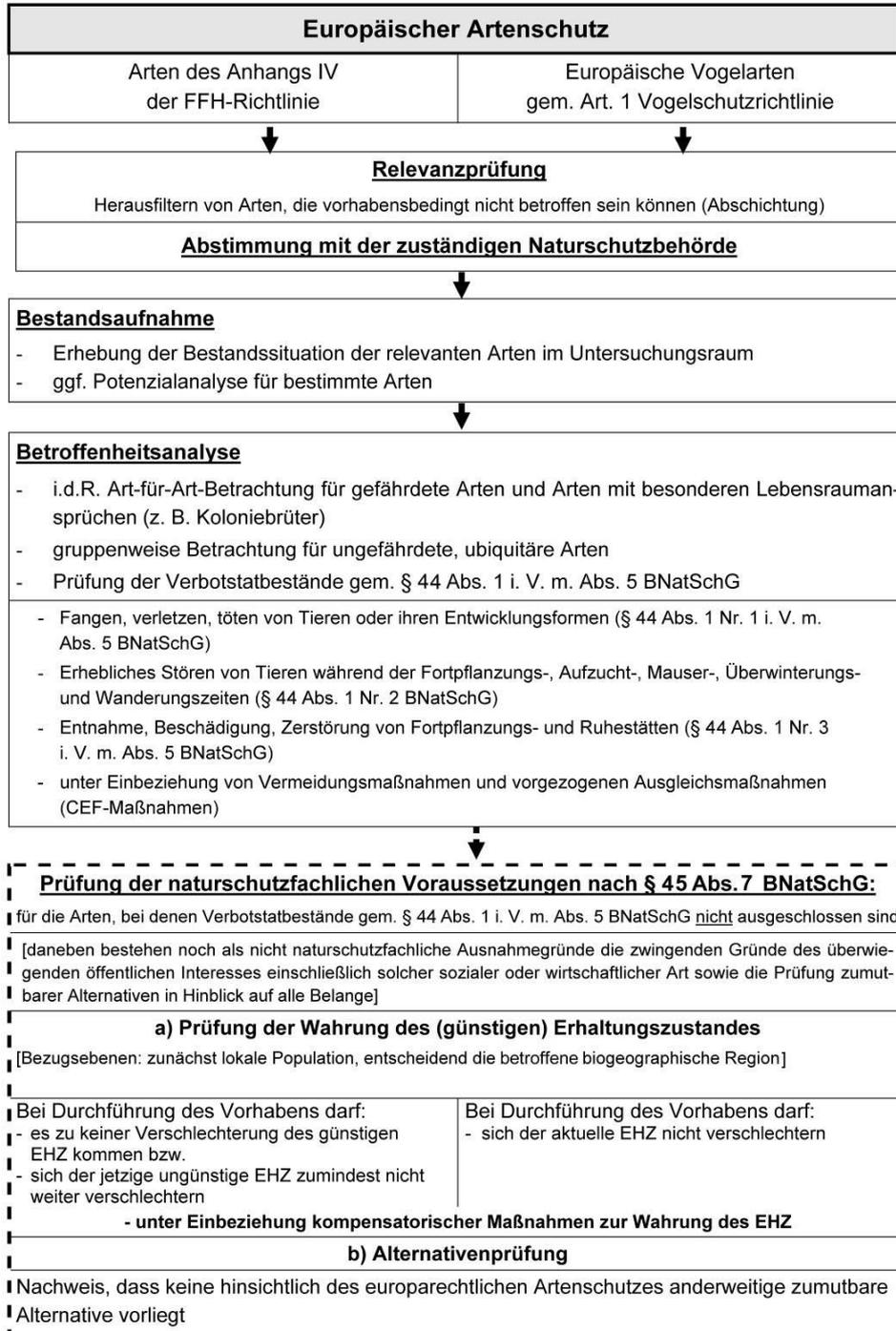


Abbildung 2: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (Quelle: LS 2008, angepasst an akt. BNatSchG)

Die wesentlichen Ergebnisse des AFB werden in den LBP übernommen.

Für die Relevanzprüfung wurde die Gesamtartenliste der in M-V vorkommenden Anhang-IV-Arten (Anlage 9.1 des LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V) zugrunde gelegt. Bei der Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf Vogelarten fand die aktuelle Tabelle „Angaben zu den im Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ (LUNG M-V, Stand 08.11.2016) Verwendung.

Prüfrelevant sind alle Europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG von Auswirkungen des Vorhabens ausgelöst werden können.

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Art für Art zu betrachten. Bei den Europäischen Vogelarten gilt dies ebenfalls für wertgebende oder gefährdete Arten sowie für Arten mit besonderen Lebensraumanprüchen (z.B. Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, regelmäßig auftretende Rastvögel). Viele ungefährdete Vogelarten werden hingegen in Gruppen, die in ähnlicher Weise von den Auswirkungen des Änderungsvorhabens betroffen sein können, im Zusammenhang abgeprüft (Gruppenprüfung). In der nachfolgenden Übersicht sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe dargestellt.

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V)

Bearbeitungstiefe	Arten / Artengruppen
Einzelprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, • Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, • Arten des Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Rastvogelarten mit in M-V regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf- und Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten), • gefährdete Vogelarten nach der Roten Liste M-V, • Vogelarten mit besonderen Habitatansprüchen (z.B. Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung), • streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung, • in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten, • Vogelarten für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
Gruppenprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Überflieger ohne Bindung an den Vorhabenraum, • Nahrungsgäste unter den Europäischen Vogelarten, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird, • ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Offenlandes, • ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen.

2.1 Datengrundlagen

Die Relevanzprüfung erfolgt für die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie auf Grundlage einer Potenzialabschätzung zum möglichen Vorkommen prüfrelevanter Arten im Untersuchungsraum. Hierfür wird auf die vom Büro BHF Landschaftsarchitekten (BHF) im Oktober 2017 durchgeführte Biotoptypenkartierung zurückgegriffen (s. LBP Kap. 4 und Karte 1 (vgl. Anhang 6.1 der Antragsunterlage)). Die Potenzialabschätzung wird für die Amphibien mit den Daten der Amphibienkartierung von MULL UND PARTNER (2018) präzisiert.¹ Zudem liegen Kartierdaten zu den Brutvögeln auf dem nördlich angrenzenden Altbereich vom Gutachterbüro Martin Bauer (s. Kap. 4 LBP, Anhang 6.1. der Antragsunterlage) vor. Im Zeitraum Mai bis Juli 2016 erfolgte eine Brutvogelkartierung mit 3 Begehungsterminen auf den mit Rasen begrüntem temporären Zwischenabdeckungsflächen im Altbereich (GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER 2016). Des Weiteren werden Daten aus der Großvogelkartierung zu der ehemals geplanten Windenergienutzung auf der Deponie Ihlenberg herangezogen (GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER 2014). Die Daten wurden über Luftbildauswertung und Vorortbegehungen auf Aktualität geprüft und angepasst (BHF 2023).

¹ Anmerkung: Die Amphibienkartierung von MULL UND PARTNER (2018) bezog sich unter anderem auch auf das sog. Speicherbecken Süd I. Dieses künstlich gespeiste, von der IAG temporär zur Wasserentnahme genutzte Becken hat sich jedoch aus betriebstechnischen Gründen als ungeeignet für eine weitere Nutzung durch die IAG zur Brauchwasserentnahme erwiesen, weshalb es von der IAG nicht mehr benötigt wird.

Nach MULL UND PARTNER (2018) handelte es sich bei dem Speicherbecken Süd I seinerzeit um ein Fortpflanzungshabitat für den Kammmolch. Dem hat die IAG im Zuge der Aufgabe des Speicherbeckens Süd I Rechnung getragen und vor dessen Rückbau u.a. für den Kammmolch als CEF-Maßnahme einen Laichhabitatkomplex zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion geschaffen, der von den betreffenden Arten einschließlich Kammmolch bereits angenommen wurde. Zudem wurde ein Amphibienschutzzaun entlang des Deponiezaunes unter Einbeziehung des Laichhabitatkomplexes errichtet.

Das Speicherbecken Süd I ist infolge dessen aktuell kein Fortpflanzungshabitat für den Kammmolch mehr und wird ein solches auch nicht mehr werden, zudem wird es bei Zulassung und Umsetzung des hier in Rede stehenden Vorhabens nicht mehr bestehen, so dass sich das in Rede stehende Vorhaben insoweit nicht auswirken wird. Des Weiteren wird der Laichhabitatkomplex aufgrund seiner räumlichen Lage außerhalb der von dem Vorhaben beanspruchten Bereiche, von dem in Rede stehenden Vorhaben nicht berührt.

3 Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten – Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Änderungsvorhabens nicht vorkommen (z.B. Wälder, Siedlungen, Hochmoore, Trockenrasen, Stillgewässer),
- deren Wirkungsempfindlichkeit änderungsvorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (z.B. Wolf).

Als Grundlage der Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums wird auf die Beschreibung der erfassten Biotoptypen in Kap. 4 des LBP (vgl. Anhang 6.1 der Antragsunterlage) verwiesen. Die Potenzialabschätzung der Vogelarten erfolgt in Anlage I zum AFB anhand der Gesamtartenliste der in M-V vorkommenden Europäischen Vogelarten. Hier wurde eingeschätzt, welche Arten potenziell im UR aufgrund ihrer Habitatansprüche vorkommen können. Für diese Arten erfolgt in der 3. Tabellenspalte ein Eintrag zum Status im UR. In Spalte vier wird angegeben, ob die Art durch das Änderungsvorhaben beeinträchtigt werden kann und deshalb einer Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu unterziehen ist. In Spalte 5 ist vermerkt, ob gemäß den in Kap. 1 genannten Kriterien eine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich ist. Bei den Arten mit Gruppenprüfung erfolgt in Spalte 6 eine Einordnung in eine ökologische Gruppe anhand des arttypischen Brutplatzes (z.B. Gehölzfreibrüter).

3.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In einem ersten Schritt wurden alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten aufgelistet und auf ein mögliches Vorkommen im Untersuchungsraum (UR) und auf eine mögliche Betroffenheit durch das Änderungsvorhaben hin geprüft (Tabelle 2).

Tabelle 2: Prüfung des Vorkommens und der Betroffenheit von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten im UR anhand der Artenliste für Mecklenburg-Vorpommern (Quelle: LUNG M-V 2010, Leitfaden Artenschutz M-V).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Änderungsvorhabens x = ja	Beeinträchtigung durch das Änderungsvorhaben ist möglich	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien								
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke		2	U1	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		2	U1	-		-	Sämtliche Amphibienarten sind einerseits auf unterschiedlich ausgeprägte Gewässerbiotope angewiesen (aquatische Teillebensräume zur Reproduktion), leben aber außerhalb der Fortpflanzungszeit entweder im Nahbereich der Gewässer, häufig aber auch in terrestrischen Lebensräumen wie größeren Gehölz- und Waldbiotopen, Feuchtwiesen, Mooren, z.T. auch in Gärten und Hecken. Die im Osten und Westen an das Deponiegelände grenzenden Wälder dienen den Amphibien als Landlebensraum und beinhalten auch Laichgewässer.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		2	U1	-		-	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		3	XX		(X)	-	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		3	U1	-		-	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		3	U1	-		-	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		1	XX	-		-	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		2	XX	-		-	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		2	U1		X	-	
								Auf dem Deponiegelände wurden im Zuge der Kartierung 2018 (MULL UND PARTNER) neben häufigen Arten wie Erdkröte und Grasfrosch auch die streng geschützten Arten Kammolch und Laubfrosch festgestellt. Der Kammolch wurde im westlichen UR auf der Wanderung beobachtet. Zudem wurde das Wasserspeicherbecken Süd I im westlichen UR als Laichhabitat durch die Art genutzt. Im Umfeld des Speicherbeckens Süd II im südlichen UR, außerhalb des Vorhabenbereiches, wurden darüber hinaus Laubfrösche verhört, so dass ein Verdacht zur Nutzung als Laichgewässer bestand.
								Die Eintragungen in den übrigen Spalten dieser Tabelle geben

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Änderungsvorhabens x = ja	Beeinträchtigung durch das Änderungsvorhaben ist möglich	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
								<p>sämtlich den entsprechenden Befund der Karten von MULL UND PARTNER (2018) wieder. In Bezug auf die Arten Laubfrosch und Kammmolch hat sich seitdem die Ist-Situation vor Ort in relevanter Weise verändert, weshalb nach aktuellem Stand auch in Bezug auf Laubfrosch und Kammmolch jeweils keine Prüfrelevanz mehr besteht, und weshalb diesbezüglich eine Beeinträchtigung durch das Änderungsvorhaben ebenfalls nicht zu erwarten ist:</p> <p>Im Zuge der Aufgabe des Speicherbeckens Süd I durch die IAG und der damit verbundenen Umstrukturierungen der Brauchwassernutzungen wurden zwei Gewässer (Laichhabitatkomplex) als CEF-Maßnahme geschaffen, welche von beiden Arten (Stand: August/2023) angenommen wurden. Zudem wurde ein Amphibienschutzzaun entlang des Deponiezaunes unter Einbeziehung der CEF-Gewässer errichtet (vgl. Karte 1 des Anhang 6.1, LBP). Dadurch wird ein Einwandern in das zukünftige Baufeld des Änderungsvorhabens verhindert und eine gezielte Führung in den neu geschaffenen Laichhabitatkomplex zu jeder Zeit sichergestellt.</p> <p>Das Speicherbecken Süd I ist infolge dessen aktuell kein Fortpflanzungshabitat für den Kammmolch mehr und wird ein solches auch nicht mehr werden, zudem wird es bei Zulassung und Umsetzung des hier in Rede stehenden Änderungsvorhabens nicht mehr bestehen. Eine Beeinträchtigung durch das Änderungsvorhaben ist daher nicht zu erwarten. Des Weiteren wird der Laichhabitatkomplex aufgrund seiner räumlichen Lage außerhalb der vom Änderungsvorhaben beanspruchten Bereiche von dem Änderungsvorhaben nicht berührt. Eine Beeinträchtigung durch das Änderungsvorhaben ist daher insoweit ebenfalls nicht zu erwarten.</p>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Änderungsvorhabens x = ja	Beeinträchtigung durch das Änderungsvorhaben ist möglich	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Reptilien								
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		1	XX	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Struktur. Da solche wärmebegünstigten Habitate im änderrungsverhabenrelevanten Wirkungsbereich nicht vorhanden sind, besteht keine Prüfrelevanz.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		2	U1	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Typische Lebensräume der Art sind Dünen, Heiden, Trockenrasen, Kiesgruben, sandige Dämme und Ränder von Verkehrsstrassen. Offene Bodenbereich befinden sich zwar vereinzelt im Untersuchungsraum, Eine Besiedlung durch die Art kann jedoch aufgrund der isolierten Lage ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Art sowie artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Änderungsvorhaben sind daher nicht zu erwarten.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		1	U2	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Die Art lebt vor allem an ruhigen Weihern mit Schilfzone, Wasserpflanzen und besonnten Sandflächen im Uferbereich. Ein Vorkommen im UR ist ausgeschlossen.
Fledermäuse								
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		1	U1			-	Es besteht keine Prüfrelevanz.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		0	U1	-		-	Für die Artengruppe liegen keine Kartierdaten vor. Aufgrund der Biotopausstattung können im 100 m-UR sowohl häufige Waldarten als auch ungebundene Offenlandarten vorkommen. Unter diesen
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus		3	U1	X		-	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		2	U1	-		-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Änderungsvorhabens x = ja	Beeinträchtigung durch das Änderungsvorhaben ist möglich	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		1	FV	-		-	<p>jagen insbesondere Großer und Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus und Rauhautfledermaus auch ohne Leitstrukturen über dem Offenland.</p> <p>Es muss davon ausgegangen werden, dass die Wälder und Wald-ränder im westlichen und östlichen UR als Jagdrevier sowie Flugstraßen dienen. Darüber hinaus können sich in dem Wald Quartiere und Balzreviere befinden. Die freien Staudenflächen mit höherer Vegetation können von Arten wie Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel-, Rauhaut- und Zwergfledermaus als Jagdhabitat genutzt werden. Darüber hinaus kann der Durchzug von Arten wie Großem Abendsegler und Rauhautfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Aussagen zur Bedeutung der einzelnen Funktionsräume sind nicht möglich, daher wird im weiteren Verlauf aufgrund des Potenzials von Fledermausfunktionsräumen ausgegangen.</p> <p>In Gehölze wird im Zusammenhang mit dem Änderungsvorhaben nicht eingegriffen, potenziell vorkommende Quartiere und Flugstraßen können daher nicht betroffen sein. Der Änderungsvorhabenbereich hat überwiegend eine geringe nur vereinzelt mittlere Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermausarten, insbesondere für die Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaut- und Zweifarbfledermaus die auch strukturungebunden jagen. Durch das Änderungsvorhaben gehen daher keine essentiell bedeutsamen Nahrungshabitats verloren. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit leitet sich daraus nicht ab.</p>
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		4	U1	X		-	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		2	FV	X		-	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		1	FV	-		-	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		3	FV	X		-	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		1	U1	X		-	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		3	U1	X		-	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		4	U1	X		-	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		4	U1	X		-	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		-	XX	X		-	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		4	U1	X		-	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		-	U1	-		-	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fledermaus		1	U2	X		-	
Weichtiere								
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		1	U1	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel		1	U1	-		-	Die Arten bewohnen saubere, naturnahe Gewässer, die im UR nicht vorhanden sind. Somit sind ein Vorkommen und eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Änderungsvorhabens x = ja	Beeinträchtigung durch das Änderungsvorhaben ist möglich	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Libellen								
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		2	XX	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz.
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer		-	XX	-		-	Alle genannten Libellenarten leben an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfbereichen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		1	XX	-		-	Im Untersuchungsraum sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit können daher ausgeschlossen werden.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		0	XX	-		-	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		2	U1	-		-	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		1	XX	-		-	
Käfer								
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock		1	U1	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Der Große Eichenbock bewohnt ausschließlich alte Eichen. Ein Vorkommen der Art kann im UR ausgeschlossen werden, da es im UR keinen von der Art benötigten Altbaumbestand gibt.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		4	U1	X		-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Die Art lebt als Larve im feuchten Mulm der Höhlen alter Laubbäume, vor allem in Eichen, aber auch in Linden, Buchen und anderen Baumarten. Ein Vorkommen der Art ist in alten Bäumen der Waldränder kann nicht ausgeschlossen werden, Eingriffe finden hier jedoch nicht statt.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		-	XX	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		-	XX	-		-	Die genannten Schwimmkäfer-Arten benötigen als Lebensraum große, vegetationsreiche Stillgewässer, Altwässer u.ä.. Im UR sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit können daher ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Änderungsvorhabens x = ja	Beeinträchtigung durch das Änderungsvorhaben ist möglich	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Falter								
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		2	FV	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Ein Vorkommen der genannten Falter kann ausgeschlossen werden, da sie keine geeigneten Habitate im Wirkraum des Änderungsvorhabens vorfinden.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	U1	-		-	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		4	XX	-		-	
Säugetiere								
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal		2	U1	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Die Art lebt in marinen Lebensräumen. Im UR sind damit ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen.
<i>Castor fiber</i>	Biber		3	FV	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Benötigt langsam fließende oder stehende Gewässer mit reichem Uferbewuchs, wasserreiche Sumpflandschaften oder größere ständig Wasser führende Gräben, wobei Bereiche mit ständiger Anwesenheit von Menschen gemieden werden. Wanderungsbewegungen z. B. zur Erschließung neuer Lebensräume, erfolgen zumeist über den Wasserweg, vor allem in Fließgewässersystemen. Die Biotopstrukturen im UR sind für Biber ungeeignet, ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können daher ausgeschlossen werden.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		2	U1	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Der Fischotter lebt in naturnahen, großräumig vernetzten Fließ- und Stillgewässersystemen mit ausreichendem Nahrungsangebot und wenig erschlossenen störungsarmen Rückzugsräumen. Derartige Habitate sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können daher ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Änderungsvorhabens x = ja	Beeinträchtigung durch das Änderungsvorhaben ist möglich	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus		0	U1	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Die Art bewohnt Gebüsch- und Waldlebensräume mit einer Strauchschicht, bevorzugt mit Hasel- und Brombeergebüschen, seltener Buchenhochwälder oder Nadelgehölze. Vorkommen der Art sind innerhalb der im UR vorhandenen Feldgehölze nicht zu erwarten, zumal die Art in MV nur sehr lokal auf Rügen und auf dem Darß verbreitet ist. Insgesamt ist eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen.
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf		0	XX	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Die Art benötigt als Lebens- und Rückzugsraumstruktur zusammenhängende dichte Waldstrukturen (oft Truppenübungsplätze). Ein Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheit können ausgeschlossen werden.
Fische								
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör		0	XX	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Der Stör ist auf größere naturnahe Fließgewässer angewiesen, die im UR nicht vorkommen.
„ <i>Coregonus oxyrinchus</i> “	Nordseeschnäpel		0	FV	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Die Art lebt in Küstengewässern und sucht im Herbst auch Unterläufe von Flüssen auf. Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung sind ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art auszuschließen.
Gefäßpflanzen								
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz		1	U1	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz Die Art bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden. Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden können.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Änderungsvorhabens x = ja	Beeinträchtigung durch das Änderungsvorhaben ist möglich	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie		2	U2	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Die Art benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Diese sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden können.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		R	U2	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Die Art besiedelt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit können aufgrund fehlender Standortbedingungen ausgeschlossen werden.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte		1	U1	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Als eine Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Solche Standortbedingungen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden können.
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout		2	U1	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Die Art besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe. Solche Standortbedingungen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden können.
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut		1	U2	-		-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben. In M-V sind nur drei Vorkommen bekannt. Diese sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden können.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass für keine Anhang-IV-Art eine Prüfrelevanz vorliegt.

3.2 Europäische Vogelarten

Anhand einer Potenzialabschätzung auf Grundlage der Biotopausstattung wurden die im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten sowie ihre Betroffenheit durch das Änderungsvorhaben ermittelt (s. Anlage 1). Dabei wurden auch die zu den Brutvögeln vorliegenden Kartierdaten (s. Kap. 2.1) berücksichtigt.

Für die Gruppe der Zug- und Rastvögel kann eine Prüfrelevanz gemäß der im LBP (vgl. Anhang 6.1. Kap. 4.3 der Antragsunterlage) aufgeführten Vorbelastung durch die bestehende Deponie mit ständigem Betrieb bei allen Arten für das gesamte Betriebsgelände ausgeschlossen werden.

Unter den Groß- und Greifvögeln sind Brutplätze von Kranichen und ein Seeadlerhorst im angrenzenden Wald bekannt. Das Vorhaben der Basisabdichtung hat auf diese Arten keinen Einfluss, so dass sie nicht weiter prüfrelevant sind. Gleiches gilt für jene Arten, die nur als Nahrungsgast erfasst wurden, wie Rot- und Schwarzmilan oder Mäusebussard.

Bei den weiteren kleineren Brutvogelarten kann der hinsichtlich einer Relevanz zu betrachtende Wirkraum eng auf die vom Bauvorhaben betroffenen Lebensräume bezogen werden. Die Rasenflächen unterliegen einer häufigen Mahd und haben daher keine Bedeutung als Bruthabitat, ebenso die vegetationslosen Offenbodenflächen und unbefestigten Wege. Lediglich die ruderalen Gras- und Staudenfluren besitzen eine Bedeutung als potenzielles Bruthabitat, wenn auch die Eignung aufgrund der Vorbelastung durch die Betriebsabläufe und die geringe Strukturvielfalt für eine geringe Bedeutung sprechen. Folgende häufige, störungsunempfindliche Brutvogelarten sind prüfrelevant, da sie potenziell in den vom Vorhaben betroffenen Gras- und Staudenfluren brüten können:

- Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Fitis, Goldammer, Grauammer, Mönchsgrasmücke.

3.3 Übersicht der zu prüfenden Arten

In diesem Kapitel erfolgt eine Zusammenschau der Ergebnisse der Relevanzprüfung. In der folgenden Tabelle 3 werden die gemäß Potenzialanalyse im Wirkungsbereich vorkommenden Arten aufgeführt, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht auszuschließen ist, und die einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen sind. Zur Prüfung der Verbotstatbestände siehe Kap. 4.

Tabelle 3: Übersicht der zu prüfenden Arten

Europäische Vogelarten (Prüfung Art für Art)
-
Europäische Vogelarten (Gruppenprüfung)
Bodenbrüter Saumstrukturen: Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Fitis, Goldammer, Grauammer, Mönchsgrasmücke
Anhang IV-Arten
-

Eine Prüfrelevanz für **Anhang-IV-Arten** liegt vorhabenbedingt nicht vor.

Bei den **Europäischen Vogelarten** sind potenzielle Betroffenheiten durch Individuentötung oder -verletzung bzw. die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nestern) über den Wirkfaktor „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“ bei Bodenbrütern in Staudenfluren (Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Fitis, Goldammer, Grauammer, Mönchsgrasmücke) nicht ausgeschlossen.

Bei den in Tab. 3 genannten Vogelarten kann gemäß der Brutvogelkartierung 2016 nicht von vorn herein ausgeschlossen werden, dass sich im Vorhabenbereich Niststätten befinden können. Sie sind

deshalb hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Tötungsverbot, Störungsverbot und Schädigungsverbot zu prüfen.

Eine artenschutzrelevante Betroffenheit von in Gehölzen, Gewässern, Röhrichten und Gebäuden- sowie Baumhöhlen brütenden Brutvögeln bzw. von Arten, die den Vorhabenbereich ausschließlich als Nahrungsgäste nutzen oder dort in geringem Umfang bzw. unregelmäßig als Durchzügler auftreten, kann ausgeschlossen werden. Die unter Kap. 1 genannten Vorhabenauswirkungen können sich bei keiner dieser Arten erheblich störend auswirken oder zum Verlust von Individuen bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Nach der Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Vogelarten von Feuchtgebieten und des Offenlandes sind keine Rastgebiete von Bedeutung vorhanden. Somit sind Arten dieser Gruppe nicht prüfrelevant.

4 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse ist die Prüfung der Betroffenheit der in Tabelle 3 aufgeführten Tierarten durch Auswirkungen des Vorhabens anhand der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Die Prüfung möglicher Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG erfolgt in Formblättern, die dem AFB als Anlage I und II beigelegt sind. Im Anschluss an die Erläuterung der Verbotstatbestände werden die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3, in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die Gegenstand der Prüfung sind:

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG): Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Tieren sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt gem. § 44 (5) BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
Das Tötungsverbot gilt individuenbezogen, d.h. prüfrelevant ist die Signifikanz von Tötungen von Einzelindividuen. Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Tötungsgefahren sind in der Prüfung zu berücksichtigen. Maßnahmen, durch die Tötungen von prüfrelevanten Arten vermieden oder auf das geringstmögliche Maß vermieden werden können, haben oberste Priorität. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen zur Bauzeitenregelung (LS 2008, 2011).
- Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (1. Prüfschritt: Prüfung, ob eine Tateinwirkung auf eine geschützte Lebensstätte vorliegt).
Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. nach Durchführung spezieller funktionserhaltender Maßnahmen (CEF-Maßnahmen), gewahrt wird (2. Prüfschritt: Bewertung der Auswirkungen auf die Lebensstättenfunktion der Art). Es darf nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten kommen.

Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat ökologisch-funktional zu erfolgen. Bei Arten mit kleinen Aktionsradien und sich überschneidenden Revieren bildet die genutzte ökologisch-funktionale Einheit (Biotop, Biotopkomplex) die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Weißstorch) bildet der konkrete Horst, einschließlich Mast,

Horstbaum oder Gebäude die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Rastvögeln sind es die Schlaf- und Äsungsplätze, bei Wasservögeln außerdem die Mauserplätze, die die Ruhestätte bilden.

Nahrungs- und Jagdreviere sowie Migrationsräume, die nicht räumlich mit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte identisch sind, unterliegen nicht dem Schutz. Das Schädigungsverbot gilt außerdem nicht für hypothetische Lebensstätten von Arten in ungeeigneten Lebensräumen.

Eine wesentliche Grundlage um das Eintreffen der Verbotslage zu beurteilen, ist die situations- und artspezifische Dauer des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei regelmäßig wiederkehrend oder auch wechselnd genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt das Schädigungsverbot auch in Zeiten, in denen die Stätten momentan nicht genutzt werden (z.B. Horstschutz auch außerhalb der Brutzeit) und endet erst mit der Revieraufgabe oder spätestens fünf Jahre danach. Anders verhält es sich z.B. bei Ackerbrütern, die jährlich neue Nester anlegen und bei denen der Schutz bereits nach dem Ende der Brutperiode endet. Für Europäische Vogelarten liegen entsprechende Angaben über die Fortpflanzungsstätte und deren Schutz für alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten vor (LUNG M-V 2016).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s.u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten (LS 2008, 2011).

Da die lokale Population in den wenigsten Situationen als vollständig abgrenzbar angesehen werden kann, sollen gemäß den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) vom Oktober 2009 bei der Bestimmung der lokalen Population pragmatische Kriterien angewendet werden. Grundsätzlich lassen sich zwei Typen lokaler Populationen unterscheiden (zit. in LS 2011):

- Lokale Populationen von punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten in gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen. Einen Sonderfall bilden seltene Arten mit sehr großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf). Bei diesen Arten ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder Rudel als lokale Population zu betrachten.
- Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. viele häufige Singvögel) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Greifvögel) kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit, hilfsweise auf eine Verwaltungseinheit (Gemeinde, Landkreis) bezogen werden. Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei Arten, die in eine Gefährdungsstufe (0-3) eingeordnet wurden, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Bei Rastvögeln handelt es sich bei der lokalen Population um die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während der Zugzeit in einem Raum vorkommen. Hinsichtlich der Vorhabenwirkungen zu betrachtende Funktionsräume sind vor allem die Schlaf- und Äsungsplätze sowie die dazwischen befindlichen Migrationsräume der Arten.

Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsauf-

nahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben. Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand der in Kap. 1.1 genannten Vorhabenauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten.

4.1 Europäische Vogelarten

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Durch den Wirkfaktor „Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme“ und „baubedingte kurzzeitige Lärmwirkungen und Störungen“ besteht während der Brutzeit potenziell die Gefahr der Aufgabe bzw. der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Nestjungen der in Tab. 3 genannten Arten im Bereich des Baufeldes sowie auf direkt angrenzenden Flächen.

Die Brutzeit dieser Arten fällt in den Zeitraum Anfang März bis Anfang September. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei diesen Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Der Eintritt des Tötungsverbotes bei vorgenannten europäischen Vogelarten kann durch eine Bauzeitenregelung in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung und ggf. Vergrämgungsmaßnahmen vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit, d. h. außerhalb des Zeitraums Anfang März bis Anfang September, ist das Eintreten des Tötungs- und des Schädigungsverbotes ausgeschlossen.

Prüfung hinsichtlich des Störungsverbotes

Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz können für die häufigen, nicht gefährdeten Arten der Tabelle 3 ausgeschlossen werden. Diese Arten verfügen über eine räumlich sehr weit gefasste zahlenmäßig große Population, die durch ein lokales, räumlich begrenztes Bauvorhaben nicht erheblich betroffen wird. Von dem Vorhaben gehen keine betriebsbedingten Störungen aus, die über das aktuelle Betriebsgeschehen erheblich hinausgehen (vgl. 6.1, LBP). Störungen zur Brutzeit werden durch die o.g. Bauzeitenregelung vermieden.

Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbots

1. Prüfschritt: Bei allen prüfrelevanten Arten, die in den vom Vorhaben betroffenen Biotopen brüten können (s. Kap. 3) besteht der Schutz der Fortpflanzungsstätte nur während der Brutzeit. Über den Wirkfaktor „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“ besteht während der Brutzeit potenziell die Gefahr der Zerstörung von Nestern und Gelegen. Durch die o.g. Bauzeitenregelung wird eine direkte Tateinwirkung auf potenzielle Brutstätte vermieden.

2. Prüfschritt: Aufgrund des geringen Biotopverlustes ist bei allen potenziell vorkommenden häufigen und störungsunempfindlichen Vogelarten von einem Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auszugehen, da im räumlichen Umfeld hinreichend Ausweichflächen zur Verfügung stehen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, um die vorangehend aufgezeigten artenschutzrechtlichen Konflikte bei dem geplanten Änderungsvorhaben zu vermeiden.

Die Maßnahmen werden in das multifunktionale Maßnahmenkonzept des Naturschutzes integriert und in die Genehmigungsunterlagen für das Änderungsvorhaben übernommen.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Europäischen Vogelarten zu vermeiden.

Schutz der Brutvögel durch Bauzeitenregelung (Maßnahme V1 Ar)

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums Anfang März – Anfang September) der Arten erfolgen. Um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich präventiv zu verhindern, kann beginnend vor der Brutzeit über die Dauer weniger Wochen eine kontinuierliche Schwarzbrache oder die Aufstellung von Pflöcken mit Flatterbändern zur Anwendung kommen (Vergrämung).

Eine vor der Brutzeit begonnene Baumaßnahme darf nicht für längere Zeit (> 2 Wochen) unterbrochen werden. Ansonsten muss die Baustelle vor der Fortsetzung der Bauarbeiten auf eine Besiedlung durch Brutvögel durch eine für Vögel sachverständige Person übergeprüft oder Brutaktivitäten durch Einrichtung einer Vergrämung verhindert werden.

Falls innerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum Anfang März bis Anfang September das Vorhaben durchgeführt werden soll, muss das Baufeld plus ein 20-m-Umfeld direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Arbeit beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, ist das Ende des Brutgeschehens auf den vorgefundenen Nestern abzuwarten. Muss zwingend vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit den Arbeiten begonnen werden, bedarf es gemäß § 45 (7) BNatSchG eines begründeten Ausnahmeantrags an die untere Naturschutzbehörde, dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich ist.

6 Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die in Kap. 5 dargelegte Maßnahme zur Vermeidung sind bei ihrer Umsetzung geeignet, sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht erfüllt werden.

7 Quellen

Vorhabenbezogene Gutachten

BHF – BENDFELDT HERRMANN FRANKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2017, 2023): Biotoptypenkartierung des UR zum Projekt „I 14/04 Basisbauabschnitte BA 7 /8 Süd und BA 7 West“ sowie Plausibilisierung der Kartierungsergebnisse im März 2023.

GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER (2014): Potenzieller Windenergiestandort auf der Deponie Ihlenberg - Erfassung von Horststandorten sowie eine Einschätzung zu den diesbezüglichen essentiellen Nahrungsgebieten und Flugrouten im Bereich des Deponiegebietes der für WEA planungsrelevanten Groß- und Greifvögel im Umfeld der Deponie Ihlenberg.

GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER (2016): Deponie Ihlenberg – Bestandserfassung der Brutvögel und des Maulwurfs.

MULL UND PARTNER (2018): Karte – Ergebnisse der Amphibienkartierung 2018. Hannover.

Weitere Gutachten

BHF – BENDFELDT HERRMANN FRANKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2023): Monitoringsergebnisse zur CEF-Maßnahme „Laichhabitatkomplex Deponiegelände Süd“; Begehungen im ersten Jahr nach Fertigstellung des Gewässerkomplexes.

Literatur / Internet

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. 2. Aufl., Wiesbaden, 715 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1 Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg.

DIETZ, C; HELVERSEN, O.V.; NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas: Biologie – Kennzeichen – Gefährdung. Kosmos, Stuttgart

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Eching.

GARNIEL, A. u. MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52.

LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007a): Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung - Faunistische Artenabfrage. "Gesamtverzeichnis der Arten" Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung - Faunistische Artenabfrage (Materialien zur Umwelt, Heft 3/04). Gesamtverzeichnis der Arten M-V (<http://www.lung.mv-regierung.de>)

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009a): In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten. Güstrow.

- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009b): Prüfungsrelevante Artenkulisse für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Tabelle der heimischen Vogelarten, Stand November 2016.
- LANGGEMACH, T., O. KRONE, P. SÖMMER, A. AUE UND U. WITTSTATT, (2010): Verlustursachen bei Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) im Land Brandenburg. Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen . Vogel und Umwelt 18: 85 – 101 (2010).
- LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V = Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck und LUNG M-V, 20.09.2010.
- MAMS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen. Bonn.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspf. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).
- VÖKLER, F.; HEINZE, B.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 3. Fassung, Stand Juli 2014, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald, 472 S.

Karten und Datengrundlagen

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2017): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, via Internet, http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- LUNG M-V (2016): Kartenportal Umwelt M-V, via Internet, <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse; Normen

- BARTSCHV - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.Februar 2005. BGBl. I 2005, 258 (896), in ihrer aktuellen Fassung.
- BNatSchG- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), in seiner aktuellen Fassung.
- FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“. ABl. EG Nr. L vom 22.07.1992, in ihrer aktuellen Fassung.
- NATSCHAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), in seiner aktuellen Fassung.
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EU-Artenschutz-Verordnung“). ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, in ihrer aktuellen Fassung.

VSCHR – Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“). ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, kodifiziert durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.01.2010, in ihrer aktuellen Fassung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Alpenstrandläufer, Kleiner	<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	-	-	X		1	1	x		x		A 04 - E 07	15 - 46, starker Rückgang	> 60%
Alpenstrandläufer, Nordischer	<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	-	-	X		k.A.			x	x			Dz	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Pot: BV, NG	-		fg							A 02 – E 08	250.000 - 300.000 BP	
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-	-	X			2		x			A 03 – A 08	160 - 180 BP	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Pot: BV, NG	X	X	hö							A 04 – M 08	60.000 - 90.000 BP	
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-		rö							A 03 – A 09	900 - 1.000 BP	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	-	X		3					x	E 04 – E 08	185 - 257 BP	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Pot: BV	-	X	bg	3	3					A 04 – E 07	90.000 BP	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	-	-	X		1	1		x	x		E 03 – E 08	1.000 - 1.200 BP, starker Rückgang, Dz	
Bergente	<i>Aythya marila</i>	-	-	X		R	k.A.		x				Dz und Wg (v. a. Ostseeküste)	
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	Pot: D	-		-	k.A.	n.b.					M 05 – A 09	keine aktuellen Brutvorkommen in MV, Dz, Wg	
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	-	-	X	fg		2					A 04 – E 08	1.200 - 1.400 BP	
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-	-	X			n.b.			x		E 04 – E 08	z.Zt. Keine Brutvorkommen in MV, Ansiedlung aufgrund Klimaveränderungen jedoch möglich	
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	Pot: D	-										selten, 40 - 70 BP, Dz, Wg	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Pot: D	-	X		k.A.	n.b.		x				Dz und Wg	
Bläsralle/ Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-	X			V		x			A 04 – E 07	13.000 - 18.000 BP, Wg	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	X				x		x		M 03 – M 08	200 - 250 BP	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Pot: BV	-	X	hö							M 03 – A 08	150.000 - 200.000 BP	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Pot: BV	-		fg	3	V					A 04 – A 09	100.000 - 130.000 BP	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	-	-	X		1	1	x		x		A 03 – E 08	spärlich, 20 - 60 BP	
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	-	X					x			M 03 – E 08	150 - 250 BP, rel. seltener Wg	
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	-	-	X		1	1	x		x		M 04 - E 08	600 - 1.200 BP	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	-	X		2	3					A 04 – E 08	20.000 - 30.000 BP	> 40%

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	-	X		1	0	x		x			Dz	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Pot: BV, NG	-		fg							A 04 – E 08	600.000 - 800.000 BP	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Pot: BV	-	X	hö							E 02 - A 08	50.000 - 70.000 BP	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Pot: NG	-	X			V		x			A 03 – E 08	800 - 1.000 BP	
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	-----	-			0	0	x		x		A 05 – E 08	Ausgestorben keine Wiederbesiedlung zu erwarten	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Pot: BV	X		bs							E 04 – E 08	60.000 - 100.000 BP	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	-	X						x		M 04 – E 08	1.500 - 2.000 BP	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Pot: BV, NG	-		fg							E 02 – A 09	15.000 BP	
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	-	-	X			R		x			A 04 - A 09	7 BP, Dz und Wg (Ostsee)	
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	-	-	X		k.A.	k.A.		x				Wg (Ostsee)	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	-	X				x		x		M 03 – M 09	600 BP	
Elster	<i>Pica pica</i>	Pot: BV, NG	-		fg							A 01 – M 09	5.000 - 7.000 BP	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Pot: D	-									A 04 – M 08	300 - 700 BP	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Pot: NG	-	X	bag	3	3					A 03 – M 08	600.000 - 1 Mio. BP	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	-	X	bag	3	2					E 04 – A 08	11.000 - 19.000 BP	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	-	X	hö	V	3					A 03 – A 09	150.000 - 250.000 BP	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	Pot: D	-									A 02 – E 06	300 - 800 BP, Dz, Wg	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Pot: Ü	-	X		3		x			x	M 03 – A 09	161 BP	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Pot: BV	X		bs							A 04 – E 08	200.000 - 300.000 BP	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	-	X						x		M 03 – A 08	500 - 600 BP	
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	-	-	X		2		x		x		M 04 – A 08	1.300 - 1.600 BP	
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	-	-	X		2	1		x	x		A 04 – A 08	5 - 20 BP, deutlicher Rückgang, Dz	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	-	X		V			x			E 03 – A 08	55 - 65 BP, Dz und Wg	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl. 1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtschVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-		hö							E 03 – A 08	60.000 - 80.000 BP	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Pot: BV	X		bs							E 04 – E 08	100.000 - 150.000 BP	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	X		V			x			M 04 – E 08	20.000 - 30.000 BP	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-									M 03 – A 08	200 - 250 BP	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Pot: BV	-		fg							A 05 – M 08	30.000 - 50.000 BP	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Pot: BV, NG	-	X	fg		3					A 04 – A 08	20.000 - 30.000 BP	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Pot: BV	-		fg							M 03 – E 08	6.000 - 9.000 BP	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Pot: BV	-		bs	V	V					E 03 – E 08	170.000 - 200.000 BP	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Pot: D	-----	X		1	0	x		x		M 03 - E 07	ausgestorben, keine Wiederansiedlung zu erwarten, jedoch Dz	
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	Pot: BV	X	X		V	V		x	x		A 03 – E 08	10.000 - 14.000 BP	> 40%
Graugans	<i>Anser anser</i>	Pot: D	-	X					x			A 03 – A 08	2.800 - 3.400 BP, Dz und Wg	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-									E 02 – E 07	3.540 BP	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	X		V			x			E 04 – M 08	10.000 - 15.000 BP	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	-----	-	X		2		x		x		A 03 – A 08	keine bekannten Brutvorkommen	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	-	-	X		1	1		x	x		A 03 – A 08	20 - 30 BP, starker Rückgang, Dz	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Pot: BV	-		fg							A 04 – M 09	100.000 - 135.000 BP	
Grünlaubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>	-----	-			R	R						z. Zt. keine Brutvorkommen in MV	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	X						x		E 02 – A 08	500 - 650 BP	
Gryllsteige	<i>Cephus grylle</i>	-	-		-	k.A.	n.b.						Wg (Ostsee)	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Pot: NG	-	X							x	A 03 – E 08	650 BP	
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	-	-	X		1	2			x		E 03 – A 09	2.000 - 3.000 BP	> 40%
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	X	hö							E 03 – A 08	30.000 - 35.000 BP	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	X			V		x			E 03 – M 09	3.500 - 4.000 BP, Wg (v. a. Ostsee)	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl. 1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Pot: NG	-	X	hö							M 03 – A 09	27.000 - 35.000 BP	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Pot: NG	-	X	hö	V	V					E 03 – A 09	500.000 - 600.000 BP	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Pot: BV	-		fg							A 04 – A 09	90.000 - 100.000 BP	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	-	-	X		V		x		x		M 03 – E 08	4.000 - 5.000 BP	
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	-	-	X			R					M 04 - E 08	Brutvorkommen bekannt	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	X					x			E 02 – M 09	2.500 - 3.500 BP, Dz und Wg (Ostsee)	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Pot: BV	-	X	hö							M 03 – A 10	3.000 - 4.000 BP	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	-	-	X		1	1	x		x		A 04 – A 07	13 - 15 BP, deutlicher Rückgang, Dz	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-			k.A.	n.b.					E 03 – A 08	Brutpaare vorhanden, Dz und Wg (v. a. Ostseeküste)	
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	Pot: D	-	X						x		M 05 – A 09	650 - 800 BP	> 60%
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Pot: D, NG	-		fg							A 04 - A 09	15.000 - 25.000 BP	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	-	X		2	2		x	x		M 03 – M 08	2.500 - 4.000 BP, Dz	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Pot: BV	X		bs							M 04 – M 08	60.000 - 90.000 BP	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Pot: BV	-	X	hö							A 03 – A 08	70.000 - 80.000 BP	
Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	-	-	X		3		x		x		M 04 – A 09	0 - 10 BP	
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	-	-	X	hö	V						A 03 – A 08	6.000 - 7.000 BP	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	-	-	X		2	2		x		x	A 04 – A 09	250 BP	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Pot: BV	-	X	hö							M 03 – A 08	230.000 - 260.000 BP	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	X					x			M 04 – A 09	20 BP	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Pot: BV, NG	-	X								M 01 – E 07	2.800 - 3.000 BP	> 40%
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	X					x			E 02 – A 09	10.800 - 11.600 BP, Wg (Ostsee)	> 60%
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	-	-	X		1	1	x			x	A 04 – E 08	0 - 10 BP, Wg	
Kranich	<i>Grus grus</i>	Pot: NG	-	X				x			x	A 02 – E 10	1.900 - 2.000 BP, Dz	> 40%

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl. 1, Sp.3 streng.gesch.	EUArSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Krickente	<i>Anas crecca</i>	-	-	X		3	2		x			M 03 – A 09	500 BP, Dz und Wg	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Pot: BV	-		fg	V						E 04 – M 08	10.000 - 12.000 BP	
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisae</i>	-	-	X		1	1	x		x		E 04 - E 08	70 - 100 BP, Dz	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Pot: NG, D	-	X			V		x			A 04 – E 07	22.000 - 35.000 BP, Dz und Wg	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	-	-	X		3	2		x			A 04 – A 09	200 - 250 BP, Dz	
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	-	-	X			R		x			A 04 - E 08	3 - 7 BP, Dz und Wg	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Pot: NG	-	X								E 04 – E 09	5.000 - 8.000 BP	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Pot: BV, NG	-	X							x	E 02 – M 08	6.400 - 9.600 BP	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	-	-	X		3	V					M 04 – A 09	150.000 - 180.000 BP	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Pot: D	-									M 03 – E 08	300 - 500 BP	
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	-	-	X			1		x			M 03 - E 08	160 - 180 BP, Dz und Wg (Ostsee)	> 40%
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	X				x		x		E 02 – M 08	1000 BP	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Pot: BV	X		bs							E 03 – A 09	130.000 - 150.000 BP	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	-----	-	X		1	1	x		x	x	E 04 - E 08	ehemaliger Brutvogel, keine aktuellen Bruten bekannt	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Pot: BV	-		bg							M 04 – M 08	3.000 - 4.000 BP	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	X			V	x				E 04 – E 08	20.000 - 25.000 BP	
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	-	-	X		k.A.	k.A.	x		x			Dz	
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	-----	-	X		1	k.A.	x		x	x		keine Brutvorkommen, Dz und Wg (Ostsee)	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	-	-	X		3	3	x		x		E 04 – M 08	1.000 - 1.200 BP	
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	-	-	X		R	R		x			M 04 - E 08	unregelmäßig brütend, Dz und Wg	
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	-	-	X		k.A.	k.A.	x					Dz	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	-		fg	V						E 04 – E 08	5.000 - 7.000 BP	
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	-	-	X		k.A.	k.A.	x				keine Brut	Wg (Ostsee)	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotsatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl. 1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtschVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Pot: BV, NG	-		fg							M 02 – E 08	ca. 2.500 BP, Wg	
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	-	-	X		1	R	x		x		E 04 - E 08	1 - 2 BP, sehr selten, Dz	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	-	-	X		2	3		x	x		M 03 – M 08	250 - 390 BP, Wg	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Pot: NG	-	X		3	V					A 04 – A 10	100.000 BP	
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	X				x			x	A 02 – M 08	sehr selten, 5 - 15 BP	
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-	-	X		k.A.	k.A.				x		Wg	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	-	X		2	2					A 03 – E 09	1.000 - 1.500 BP	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	X					x			M 04 – E 08	400 - 600 BP, Dz und Wg (v.a. Ostseeküste)	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Pot: BV, NG	-		fg							E 02 - E 11	100.000 BP	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	-	-		bag, rö		V					A 04 – E 08	80.000 - 100.000 BP	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	-	-	X		3		x		x		E 03 – E 08	100 - 150 BP	
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	X						x		M 04 – M 09	3.000 - 3.500 BP	> 60%
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	X				x			x	A 04 – A 09	1.400 - 2.600 BP	
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	Pot: D	-		-	k.A.	k.A.					A 04 – E 07	keine aktuellen Brutvorkommen, Wg und Dz	
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>	-	-	X			V			x		A 04 – M 08	600 - 1.500 BP, Wg (Ostsee)	> 40%
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Pot: BV	-		fg							E 03 – A 09	100.000 - 150.000 BP	
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	-----	-	X		1	0			x			ausgestorben, Wiederansiedlung jedoch nicht ausgeschlossen	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Pot: NG	-	X		V	V	x			x	M 03 – M 08	1.400 - 2.400 BP	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	-	-	X		3	2		x	x		M 03 – M 08	220 - 250 BP, Dz	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-		-	k.A.	k.A.						Dz und Wg, Unterscheidung Wald-und Tundrasaatgans	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Pot: NG	-	X			3		x			A 03 – A 08	4.000 - 5.000 BP	
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	-	-	X				x		x		M 03 - A 08	130 - 196 BP	
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	-	-	X		k.A.	k.A.		x				Dz und Wg (Ostsee)	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotsatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	-	-	X		1	1		x	x		E 04 – E 07	220 - 240 BP	
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	-	-	X		R	R	x			x		Brut mit Schreiadler	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	X					x			A 03 – A 08	500 - 600 BP, Dz und Wg	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	X			V			x		M 04 – E 08	2.000 - 3.000 BP	
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	-	X								M 05 – A 09	4.000 - 6.000 BP	> 60%
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Pot: NG	-	X			3				x	A 04 – M 12	300 - 500 BP	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	X					x			A 04 – A 09	500 - 800 BP, Dz, Wg	
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	-	-	X		1	1	x			x	A 04 – M 09	83 BP	
Schwanzmeise	<i>Aegithalys caudatus</i>	-	-		fg							A 03 – M 08	25.000 BP	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	-	-	X						x		A 04 – M 08	100 - 500 BP	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	-	-									A 03 – E 10	selten, 20 - 50 BP	
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	-	-	X			R	x				A 04 – E 07	5 - 10 BP	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Pot: NG, Ü	-	X				x			x	E 03 – M 08	250 - 270 BP	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	X				x	x			E 02 – A 08	1.500 - 1.700 BP	
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	-----	-	X		0	0	x	x				ausgestorben, Wiederansiedlung jedoch nicht ausgeschlossen	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	X			1	x			x	A 03 – M 09	17 BP	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Pot: Ü	-	X				x			x	M 01 – A 10	197 BP	> 60%
Seeregenvögel	<i>Charadrius alexandrinus</i>	-	-	X		1	1	x		x		M 04 – E 07	keine aktuellen Brutvorkommen	
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	-----	-			1	0	x		x		E 04 – E 08	z.Zt. Keine Brutvorkommen in MV, Wiederansiedlung jedoch möglich	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Pot: NG	-	X								A 04 – E 07	2.200 - 2.600 BP, Dz und Wg	
Silberreiher	<i>Ardea albus</i>	-	-		rö	k.A.	k.A.						Gast	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-		fg							M 03 – A 09	70.000 - 100.000 BP	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Pot: NG	-	X		R	k.A.	x		x	x	A 03 – M 09	Wg, Dz	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	Pot: BV	-		fg							A 04 – E 08	30.000 - 50.000 BP	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Pot: NG	-	X							x	A 04 – M 07	500 - 700 BP	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	-	-	X		3		x		x		E 04 – E 08	4.000 - 6.000 BP	> 40%
Spießente	<i>Anas acuta</i>	-	-	X		3	1		x			A 04 – E 08	< 10 BP, Dz und Wg	
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	-	-									A 05 – A 08	20.000 - 30.000 BP	> 60%
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Pot: NG	-	X	hö	3						E 02 – A 08	100.000 - 155.000 BP	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	-	-	X		3	0				x	A 02 – A 08	sehr selten, 0 - 2 BP	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	-	-	X		1	1		x			E 03 – A 08	spärlich, 900 - 1.000 BP	
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	-----	-	X		2	0			x			ausgestorben, keine Wiederansiedlung zu erwarten, Dz	
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	-	-	X		k.A.	n.b.	x		x		A 04 – M 07	Einzelbruten bekannt	
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	-	-	X		k.A.	k.A.	x			x	keine Brut	Wg (Ostsee)	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Pot: BV	-		fg							A 04 – A 09	60.000 - 80.000	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	X					x			E 03 – M 08	20.000 - 22.000 BP, Wg	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Pot: NG	-	X			3		x			A 04 – E 07	4.500 BP, Dz und Wg	
Sumpfröse	<i>Parus palustris</i>	-	-	X	hö							A 04 – A 08	30.000 - 50.000 BP	
Sumpfhöhreule	<i>Asio flammeus</i>	-----	-	X		1	1	x			x	E 02 – A 08	unregelmäßige Brutvorkommen in MV	
Sumpfrohsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-		bag							A 05 – A 09	60.000 - 80.000 BP	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	X			2		x			A 04 – A 08	600 - 700 BP, Dz und Wg	
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Pot: D	-		fg		R					E 03 – E 06	keine Brutvorkommen in MV	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Pot: BV	-	X	hö							A 04 – A 08	50.000 - 70.000 BP	
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	-	-	X		V				x		M 04 – E 09	3.500 - 5.000 BP	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-		rö		V					E 04 – M 09	40.000 - 50.000 BP	
Tordalk	<i>Alca torda</i>	-	-	X		R	k.A.		x				Wg (Ostsee)	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotsatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	-	-	X		k.A.	k.A.		x				Dz und Wg (Ostsee)	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	X	hö	3	3					M 04 – M 08	12.000 - 15.000 BP	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	-	-	X		1	1	x		x		A 05 – E 07	132 BP, Dz	
Trottellumme	<i>Uria aalge</i>	-	-	X		R	k.A.		x		x		Wg (Ostsee)	
Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>	Pot: D	-	X		k.A.	k.A.		x				Dz und Wg	
Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	-	-	X		3		x		x		M 04 – A 09	150 - 200 BP	> 40%
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Pot: BV, NG	-		fg							E 03 – A 11	10.000 - 14.000 BP	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Pot: NG	-	X					x		x	E 03 – E 08	850 - 1.500 BP	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	-	-	X		2	2		x		x	E 04 – E 08	3.500 - 5.000 BP, deutlicher Rückgang	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	-	-	X		1	1		x	x		M 03 – E 07	63 - 82 BP, starker Rückgang, Dz	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	-	X		V	V		x	x		E 04 – A 09	30.000 - 60.000 BP	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	X			3	x			x	A 01 – M 08	sehr selten, 1 - 3 BP	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-									A 04 – M 08	600 - 700 BP, Wg	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	-		bag	V						E 04 – A 10	2.000 - 3.000 BP	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	-	-	X		2	3	x		x		A 05 – A 09	200 - 600 BP	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Pot: BV	-		hö							A 04 – A 08	40.000 - 60.000 BP	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Pot: BV	-	X							x	A 01 – M 07	5.000 BP	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Pot: BV	-	X	bg		3					E 04 – A 08	70.000 - 80.000 BP	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Pot: NG	-	X							x	E 01 – E 08	1.400 - 1.700 BP	
Waldsaatgans	<i>Anser fabalis fabalis</i>	-	-	X		k.A.	k.A.		x				Dz und Wg	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	-	X		V	2		x			A 04 – A 08	8.000 BP	> 60%
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	-	X						x		E 03 – E 07	400 BP	> 60%
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	X			3	x			x	M 01 – E 08	12 - 15 BP, sehr selten, Wg	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl. 1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-----	-		hö		k.A.						keine bekannten Brutvorkommen, seltener Wg	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	-	-		rö	V						A 04 – E 09	3.000 - 5.000 BP	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	X	hö		V					A 04 – A 08	20.000 - 30.000 BP	
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	-	-	X		R	R	x				A 05 – E 07	> 50 BP, Durchzügler	> 60%
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	-	-	X		R	R	x				A 05 – E 07	> 50 BP, Durchzügler	> 60 %
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	-	X		3	2	x		x	x	E 03 – M 08	1.000 - 1.200 BP	
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	-	-	X			k.A.	x					Dz und Wg	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	-	-	X		2	2		x	x		A 05 – E 08	500 - 600 BP	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Pot: NG	-	X		3	3	x			x	A 05 – A 09	300 - 400 BP	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	-	-	X		3	2		x	x		M 04 – E 08	sehr selten, 15 - 20 BP	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Pot: NG	-	X		2	2					A 04 – M 08	30.000 - 60.000 BP	> 40%
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-		bag		V					M 04 – E 08	15.000 - 20.000 BP	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Pot: NG	-	X		2	1	x			x	E 04 – A 09	32 - 38 BP	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Pot: BV	-		fg							A 04 – A 08	40.000 - 60.000 BP	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Pot: BV	-		bg							E 03 – A 08	100.000 - 120.000 BP	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	-	-	X		3	1	x		x		E 05 – A 09	150 - 200 BP	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Pot: BV	-		bs							A 04 – M 08	130.000 - 160.000 BP	
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>	-----	-		-	k.A.	n.b.						keine aktuellen Brutvorkommen in MV, Dz, Wg	
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	-	-	X		2	1	x		x		E 04 – M 09	< 10 BP	
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	-	-	X		k.A.	k.A.	x					sehr seltener Dz und Wg	
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	-	-	X		R	R	x				A 05 -E 08	einzelne Brutvorkommen in MV, Dz und Wg	
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	-	-	X		k.A.	k.A.	x			x		Dz und Wg	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Pot: BV	-	X		V	2	x		x		A 05 – M 08	1.200 - 1.600 BP	> 60%

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl. 1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	-	-	X		k.A.	k.A.			x			Dz und Wg	
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Pot: NG, D	-	X		k.A.	k.A.	x					Dz und Wg	
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	-	-	X		1	2	x		x		M 05 – M 08	45 - 120 BP, Dz	
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	-	-	X		R	2	x		x			1 - 5 BP in MV	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-		rö							A 04 – A 11	1.500 BP, Wg	

Spalte 6: Einordnung in ökologische Gruppen: bg = Bodenbrüter Gehölz, bag = Bodenbrüter auf Acker / Grünland sowie auf entsprechenden Brachflächen dieser Nutzungstypen, bs = Bodenbrüter Saumstrukturen, fg = Freibrüter Gehölz, hö = Höhlenbrüter Gehölz, rö = Röhrichtbrüter

Spalte 14: Vorkommen (als Brutvogel) in MV: BP = Brutpaare, Dz = Durchzügler, Wg = Wintergast,

RL BRD: GRÜNBERG ET AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Abkürzungen der Roten Liste: 0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, = ungefährdet, k.A.= keine Aussage in RL

RL M-V: VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns – 3. Fassung, Stand Juli 2014. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

Abkürzungen der Roten Liste: 0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, = ungefährdet, k.A. = keine Aussage in RL, n.b. = nicht bewertet

VSchRL Anhang I: RL 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABL. EG Nr. L 1903 vom 25.04.1979, S 1) zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten- kodifizierte Fassung (Abl. EU L 20 vom 26.01.2010, S7 ff.), x = gelistete Vogelart

VSchRL Art.4(2): in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL, X = gelistete Vogelart

BArtSchV Anl.1, Sp.3: Bundesartenschutzverordnung, streng geschützte Art (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV), X = gelistete Vogelart

EUArtSchVO Anhang A: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 101/2012 der Kommission vom 06.02.2012 (ABl. EU L 39, S 133 ff), x = in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

Anlage II: Formblätter Europäische Vogelarten

Gruppenprüfung: Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Fitis, Goldammer, Grauammer, Mönchsgrasmücke	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise	
Die Arten errichten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu. Unter anderem im Bereich von Ruderalfluren und angrenzenden Saumgesellschaften. Brutzeit Anfang März-Anfang September.	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
Bei den Arten handelt es sich um häufig in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Brutvogelarten. Das heißt die Anzahl der Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern liegt durchschnittlich über 10.000 Brutpaaren, bei den Grasmückenarten (abgesehen von der Klappergrasmücke) auch über 100.000 Brutpaaren (VÖKLER ET AL. 2014).	
Gefährdungsursachen	
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:	
- Habitatverlust durch intensive landwirtschaftliche Nutzung incl. vermehrten Schadstoffeinsatz sowie Versiegelungen und die Beseitigung von Brachflächen und Säumen	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
Die Arten können potenziell Brutplätze im Vorhabenbereich errichten. Da die Arten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu im Bereich von Ruderalfluren und Saumgesellschaften errichten, ist ein Vorkommen im vorhabensrelevanten Wirkungsbereich potenziell möglich.	
Die Arten sind gemäß Roter Liste M-V nicht gefährdet. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten ist als günstig/gut (B) anzusehen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF):	
Maßnahme V1 Ar: Bauzeitenregelung	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums Anfang März – Anfang September) der Arten erfolgen. Um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich präventiv zu verhindern, kann beginnend vor der Brutzeit über die Dauer weniger Wochen eine kontinuierliche Schwarzbrache oder die Aufstellung von Pflöcken mit Flatterbändern zur Anwendung kommen (Vergrämung). - Eine vor der Brutzeit begonnene Baumaßnahme darf nicht für längere Zeit (> 2 Wochen) unterbrochen werden. Ansonsten muss die Baustelle vor der Fortsetzung der Bauarbeiten auf eine Besiedlung durch Brutvögel durch eine für Vögel sachverständige Person übergeprüft oder Brutaktivitäten durch Einrichtung einer Vergrämung verhindert werden. - Falls innerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum Anfang März bis Anfang September das Vorhaben durchgeführt werden soll, muss das Baufeld plus ein 20-m-Umfeld direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Arbeit beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, ist das Ende des Brutgeschehens auf den vorgefundenen Nestern abzuwarten. Muss zwingend vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit den Arbeiten begonnen werden, bedarf es gemäß § 45 (7) BNatSchG eines begründeten Ausnahmeantrags an die untere Naturschutzbehörde, dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich ist. 	

Gruppenprüfung: Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Fitis, Goldammer, Grauammer, Mönchsgrasmücke

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Das geplante Vorhaben soll unter anderem auf Flächen mit Ruderalfluren errichtet werden. Diese Habitate können den Arten als Teil der Brutstätte dienen. Durch die Bauzeitenregelung können direkte oder indirekte baubedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die mit dem Vorhaben verbundenen baubedingten Störwirkungen führen zwar zu geringen Habitatverlusten und Meidebereichen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann allerdings aufgrund der geringen Habitatbetroffenheit und des großen Bezugsraum der Populationen ausgeschlossen werden. Die Arten sind nicht gefährdet und flächig im Land in einer großen Population verbreitet.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Arten erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird eine Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden.

Der durch das Vorhaben eintretende Biotopverlust in die Habitate, welches die weitläufige Ackerlandschaft zwischen Selmsdorf und Schönberg umfasst, ist sehr gering. Revierversluste sind nicht zu erwarten. Die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte bleibt bei allen Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)